

RS Vwgh 1989/9/14 87/06/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0437/75 E 27. Oktober 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn der Bf dem ihm mit rechtskräftigem Bescheid erteilten Auftrag nicht nachgekommen ist, ihm die Zwangsstrafe für diesen Fall nachweislich angedroht wurde und ein gelinderes Zwangsmittel nicht in Betracht kommt, dann kann gegen ihn eine Zwangsstrafe in der angedrohten Höhe verhängt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987060086.X03

Im RIS seit

14.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at